
Senat/Fakultätsrat Medizin:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat Medizin haben am 19.10.2011 bzw. am 10.10.2011 die folgende Ordnung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) und § 25 a NDSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210); § 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG und § 25 a NDSG):

**Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen über
Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen
einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Datenerhebung
- § 4 Anordnung der Videoüberwachung
- § 5 Technische Rahmenbedingungen der Videoüberwachung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt in Anlehnung an die „Dienstvereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung“

(Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 901) den Einsatz der Videoüberwachung und der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener analoger wie digitaler Daten. ²Die Rechte der Personalvertretungen von Universität und Universitätsmedizin bleiben unberührt; insbesondere sind diese nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvereinbarungen zu beteiligen.

(2) ¹Öffentlich zugängliche Räumlichkeiten sowie im Freien befindliche öffentlich zugängliche Flächen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts können nach Maßgabe dieser Ordnung mittels Bildübertragung überwacht und beobachtet werden. ²Als öffentlich zugängliche Räume und im Freien befindliche Flächen gelten solche, die mindestens nach ihrem Zweck dafür bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität i. S. d. §§ 5, 6 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), sofern diese nicht durch den Personalrat vertreten werden, sowie alle sonstigen Personen (im Folgenden: Dritte), die sich im räumlichen Bereich der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts aufhalten.

§ 3 Grundsätze der Datenerhebung

(1) Die Beobachtung der Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 2 durch Bildübertragung (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zum Schutz von Personen, die der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts angehören oder diese aufsuchen, oder
2. zum Schutz von Sachen, die zur Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

(2) ¹Die Speicherung (Verarbeitung) der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(3) ¹Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben, dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 erhobene Daten nach der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaft und Behörden des Polizeidienstes) übergeben werden. ³Bei Gefahr in Verzug sind Zustimmungen und Beteiligungen unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Übergabe nach Absatz 3 wird von der Abteilung für Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung im Auftrag des für das Gebäudemanagement zuständigen Präsidiumsmitglieds in einem gesonderten vertraulichen Protokoll für die mit dem Datenschutz beauftragte Person dokumentiert.

(5) ¹Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu unterrichten. ²Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Unterrichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder wenn die Unterrichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(6) Die Daten sind unverzüglich, spätestens am auf die Aufzeichnung folgenden Tag zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, nach Absatz 3 übergeben worden sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(7) Eine Videoüberwachung zum Zweck der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

§ 4 Anordnung der Videoüberwachung

(1) Hält ein Organ der Stiftungsuniversität oder eine Einrichtung gemäß § 21 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 06.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 Seite 6374) für einen bestimmten räumlichen Bereich die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage für erforderlich, so kann es/ sie diese unter Darlegung der Gründe bei dem für das Gebäudemanagement zuständigen Präsidiumsmitglied beantragen.

(2) ¹Hält das für das Gebäudemanagement zuständige Präsidiumsmitglied die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage gegeben, so kann es das Gebäudemanagement unter Beteiligung der Abteilung für Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, der Abteilung IT und dem beantragenden Organ mit der Einrichtung der Videoüberwachungsanlage beauftragen. ²Die Bestimmungen dieser Ordnung sind hierbei zu beachten.

(3) ¹Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG zu fertigen. ²Diese ist der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie der Kommission für Informationsmanagement (KIM) vorzulegen. ³Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ist nur nach vorheriger Zustimmung der in Satz 2 Genannten sowie der Personalvertretungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 zulässig; im Eilfall genügt die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der KIM mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der KIM in der nächsten Sitzung nachgeholt wird.

(4) ¹Die mit dem Datenschutz beauftragte Person kontrolliert im Rahmen einer Vorabkontrolle, d. h. vor Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage, diese im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Ordnung und weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. ²Die nach Satz 1 zu treffenden Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. ³Sie ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Videoüberwachungsanlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und weiterer geltender gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen.

(5) Liegen die Gründe gemäß § 3 Abs. 1 für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage nicht mehr vor, so ist die Videoüberwachung einzustellen und die entsprechende Einrichtung abzubauen. Die Feststellung des Wegfalls der Gründe gemäß Satz 1 obliegt der mit dem Datenschutz beauftragten Person.

§ 5 Technische Rahmenbedingungen der Videoüberwachung

(1) Nicht zulässig sind Überwachungen

- a) mit Tonaufnahmen,
- b) vorgetäuschte Überwachungen insbesondere mittels sog. Blindapparate („Dummies“) oder
- c) die Überwachung von Orten, die zum Kernbereichen privater Lebensgestaltung gehören, insbesondere Toiletten und Duschen.

(2) Videoüberwachung mit Hilfe von Zoom- und / oder Schwenkfunktion darf nur im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden, insbesondere darf durch diese Funktionen der Überwachungsbereich nicht - auch nicht nur zeitweise - intransparent verändert werden.

(3) Auf die Videoüberwachung einschließlich der Datenverarbeitung und die dafür konkret verantwortliche Person oder Stelle ist am Zugang des Überwachungsbereichs hinreichend erkennbar und aussagekräftig hinzuweisen (Beschilderung mit Text und Piktogramm).

(4) Zur Überwachung vorgesehene Monitore müssen so aufgestellt oder beschaffen sein, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, nicht möglich ist.

(5) ¹Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für den Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten zu Überwachungszwecken. ²Beim sonstigen Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Ordnung nicht verletzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
